Arbeit smarktforschung
und Jugend berufshilfe e.V.

(BIAJ) Bevenser Straße 5

28329 Bremen Tel. 0421/30 23 80

www.biaj.de

An Interessierte

Von Paul M. Schröder (Verfasser)

eMail: institut-arbeit-jugend@t-online.de

Seiten 3 + Anhang (5 Seiten)

Datum 11. November 2013 (...verwaltungskosten-jobcenter-vkfv-bmas2013.pdf)

# **BIAJ-Materialien**

Jobcenter: Verwaltungskostenfeststellungsverordnung und ein Forschungsauftrag des BMAS

In Kürze: Die Gesamtverwaltungskosten der 410 Jobcenter werden 2013 voraussichtlich über 5,0 Milliarden Euro betragen, darunter vermutlich 3,8 Milliarden Euro für die 304 "gemeinsamen Einrichtungen" von Bundesagentur für Arbeit und Kommunen (Jobcenter gE). Die Ermittlung der "Gesamtverwaltungskosten" der 304 "gemeinsamen Einrichtungen" regelt die "Verwaltungskostenfeststellungsverordnung" (VKFV) vom 2. August 2011. Danach muss das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Basis des Haushaltsjahres 2012 erstmals einen Bericht zur Umsetzung der Regelungen der VKFV vorlegen. (§ 21 VKFV) Der Bericht des BMAS konnte bis Redaktionsschluss nicht gefunden werden. Stattdessen (?) wurde vom BMAS am 11. Juli 2013 ein Forschungsauftrag veröffentlicht, der sich wie ein spätes Eingeständnis liest: Das BMAS war mit dem in § 21 VKFV vom BMAS verordneten Monitoring überfordert. Der nicht nur mit der Mischfinanzierung der Verwaltungskosten der Jobcenter verbundene "bürokratische Wahnsinn" ließ sich bisher offensichtlich weder systematisch erfassen noch steuern. Allerdings: Die wenig transparenten Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter stellten oder stellen für die Bundesregierung (BMAS) offensichtlich kein drängendes Problem dar. Auf Jobcenterebene bestehende Probleme können ja durch Umschichtungen aus dem "Eingliederungstitel" in das "Verwaltungskostenbudget" "gelöst" werden. Der Bundesrechungshof hatte die undurchsichtige Abrechnung der Verwaltungskosten der Jobcenter bereits 2006 und 2007 kritisiert. Für die "Vorbereitung, Durchführung und abschließende Präsentation" des kurz vor der Bundestagswahl 2013 ausgeschriebenen Forschungsauftrags wird ein Zeitfenster von "maximal 9 Monaten" genannt, "voraussichtlich Dezember 2013 bis August 2014" oder mit anderen Worten, maximal 9 Monate nach dem Regierungswechsel.

Am 24. Mai 2011 hat der Chef des Bundeskanzleramtes (Ronald Pofalla) der damaligen Präsidentin des Bundesrats (Hannelore Kraft) die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu erlassende "Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV)" mit der Bitte um Zustimmung des Bundesrats übersandt. Diese Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) regelt die Ermittlung der "Gesamtverwaltungskosten" der Jobcenter, die gemeinsam von der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunen getragen werden, die "gemeinsamen Einrichtungen" gemäß § 44b SGB II.<sup>1</sup>

Die **Gesamtverwaltungskosten aller 410 Jobcenter** werden im laufenden Haushaltsjahr 2013 voraussichtlich **über 5,0 Milliarden Euro** betragen, darunter vermutlich über 3,8 Milliarden Euro für die 304 "gemeinsamen Einrichtungen" (Jobcenter gE).

vgl. Bundesrat, Drucksache 300/11 vom 25. Mai 2011. Für die zugelassenen kommunalen Träger (Jobcenter zkT) gilt die "Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger und für die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift – KoA-VV)" vom 25. April 2008, geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. November 2010. Zur aktuell geplanten Änderung der KoA-VV siehe die Bundesrats-Drucksache 729/13 (16.10.2013).

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 11. November 2013

In Abschnitt A ("Problem und Ziel") der Drucksache 300/11 des Bundesrats vom 25. Mai 2011 wird an Prüfungen des Bundesrechnungshofes in den Jahren 2006 und 2007 (!) erinnert: "Prüfungen des Bundesrechnungshofes in den Jahren 2006 und 2007 zeigten sowohl bei Arbeitsgemeinschaften als auch bei zugelassenen kommunalen Trägern erhebliche Mängel bei der Abrechnung der Verwaltungskosten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Danach war nicht sichergestellt, dass die vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten zutreffend berechnet waren. Unterschiedliche Abrechnungsverfahren der Grundsicherungsstellen waren zudem mit einem hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand verbunden. Im Ergebnis konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der Bund für Verwaltungskosten der Grundsicherungsstellen mehrfach in Anspruch genommen wurde. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, umgehend verbindliche Regelungen für die Abrechnung der Verwaltungskosten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erlassen und dadurch einheitliche Standards vorzugeben und das Risiko von Doppelabrechnungen sowie den Verwaltungs- und Kontrollaufwand zu verringern."

Im allgemeinen Teil der Begründung heißt es: "Die Verordnung regelt, nach welchen Maßstäben die Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen zu bestimmen sind. Die Gesamtverwaltungskosten sind maßgeblich für die Berechnung des Finanzierungsanteils des Bundes nach § 46 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). "Seit dem 1. April 2011 beträgt der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter 84,8 Prozent, der Anteil der Kommunen, der sogenannte kommunale Finanzierungsanteil (KFA), 15,2 Prozent.

§ 21 der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) ist mit "Monitoring" überschrieben und lautet: "Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird erstmals auf Basis des Haushaltsjahres 2012 unter Beteiligung der Länder einen Bericht zur Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung vorlegen." Die VKFV regelt nicht, wann und wem dieser Bericht vorgelegt werden soll.

Im **besonderen Teil der Begründung** heißt es zu § 21 VKFV: "Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird unter Beteiligung der Länder die Umsetzung der Verordnung und deren Auswirkungen untersuchen. Sofern sich hierbei ergibt, dass die mit der Verordnung intendierten Ziele nicht erreicht wurden, unterbreitet es den Ländern Vorschläge zur Weiterentwicklung und Anpassung der Verordnung."<sup>5</sup>

In seiner 885. Sitzung am 8. Juli 2011 hat der Bundesrat beschlossen, der VKFV zuzustimmen. Spätestens seit diesem Zeitpunkt ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt, dass auf Basis des Haushaltsjahres 2012 ein Bericht zur Umsetzung der Regelungen der VKFV vorzulegen ist. **Ob dieser erste Bericht des BMAS** im Entwurf und/oder in der Endfassung **existiert**, ist dem Verfasser (bei Redaktionsschluss) **nicht bekannt**.

**Zwei Jahre später, am 10. Juli 2013,** wird vom Deutschen Auftragsdienst ein **Forschungsauftrag des BMAS** veröffentlicht.<sup>6</sup> Der Titel des "Forschungsvorhabens Verwaltungskostenfeststellungsverordnung": "Anwendung der Verordnung und die sachgerechte Kostenzuordnung – Gesamtverwaltungskosten". Die drei Teilbereiche des Untersuchungsgegenstands: "1. Anwendung der VKFV durch die Träger", "2. Inanspruchnahme Dienstleistungen Dritter durch die gemeinsame Einrichtung", "3. Aufgabenwahrnehmung in der gemeinsamen Einrichtung und Kostenabgrenzung zur VKFV".

Spendenkonto: 74 863 00, Bank für Sozialwirtschaft AG (BLZ 251 205 10)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Seite 1; Hervorhebungen durch Verfasser

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bundesrat, Drucksache 300/11 (25.05.2011), Seite 8

Vom 1. Januar bis zum 31. M\u00e4rz 2011 betrug der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter gesetzlich geregelte 87,4 Prozent, davor ebenfalls durchschnittlich etwa 87,4 Prozent. Bis zum 31. Dezember 2010 war die H\u00f6he des Anteils des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der Grundsicherungsstellen allerdings nicht im SGB II geregelt.

Bundesrat, Drucksache 300/11 (25.05.2011), Seite 16. Anmerkung zu "unter Beteiligung der Länder": Vor diesem Hintergrund verwundert die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 3154 (Drucksache 5/7939) nach den Verwaltungskosten der Jobcenter in Brandenburg durch die Landesregierung (Drucksache 5/8067) sehr. Siehe dazu BIAJ-Kurzmitteilung "Landesregierung Brandenburg: Keine Informationen über Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter" (28. Oktober 2013): <a href="http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/422-landesregierung-brandenburg-keine-informationen-ueber-gesamtverwaltungskosten-der-jobcenter.html">http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/36-texte-biaj-kurzmitteilungen/422-landesregierung-brandenburg-keine-informationen-ueber-gesamtverwaltungskosten-der-jobcenter.html</a>.

siehe Anhang Seite 4 bis 7

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 11. November 2013

In der **Kurzbeschreibung des Auftrags** heißt es u.a.: "In Bezug auf die Umsetzung der VKFV liegen dem BMAS kaum Kenntnisse vor. Aufgrund einzelner Rückfragen ist davon auszugehen, dass bei den Trägern der Grundsicherung Unsicherheit und Unwissen über die Anwendung der Verordnung und die sachgerechte Kostenzuordnung bestehen."

Und zu den **drei Teilbereichen des Auftrags** heißt es dort u.a.: es "sollen bei den Trägern der Grundsicherung mögliche Schwierigkeiten bei der Anwendung der VKFV in Erfahrung gebracht … werden"; "Geklärt werden soll außerdem, ob die Dienstleistungsangebote (insbesondere die der Bundesagentur für Arbeit<sup>7</sup> und die der Kommunen; der Verfasser) für die gemeinsamen Einrichtungen als Auftraggeber transparent und bedarfsgerecht auf sie zugeschnitten sind."; und: "Dem BMAS ist außerdem nicht sicher bekannt, wie die gemeinsame Einrichtung Eingliederungs- und kommunale Leistungen bei der Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten berücksichtigt. Die Abgrenzungsfrage zu den Gesamtverwaltungskosten stellt sich auch bei der Administration von Landesprogrammen sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen."

Für die "Vorbereitung, Durchführung und abschließende Präsentation" des Forschungsauftrags wird ein Zeitfenster von "maximal 9 Monaten" genannt, "voraussichtlich Dezember 2013 bis August 2014" oder mit anderen Worten, maximal 9 Monate nach dem Regierungswechsel.

Die Ausschreibung des Forschungsauftrags wenige Wochen vor der Bundestagswahl 2013 (22. September) liest sich wie ein spätes Eingeständnis des BMAS: Das BMAS war mit dem in § 21 VKFV vom BMAS verordneten Monitoring überfordert. Der nicht nur mit der Mischfinanzierung der Verwaltungskosten der Jobcenter verbundene "bürokratische Wahnsinn" ließ sich bisher offensichtlich weder systematisch erfassen noch steuern. Die Mehrausgaben der Jobcenter für den Bundesanteil an den "Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende" (Haushaltsstelle 1112/636 13 im Bundeshaushalt<sup>8</sup>) konnten durch Umschichtungen aus dem sog. Eingliederungstitel (Haushaltsstelle 1112/865 11 im Bundeshaushalt<sup>9</sup>) gedeckt werden, obwohl die Bundesmittel für "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit" (darunter die "Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II") nach 2010 von Jahr zu Jahr drastisch gekürzt wurden. Die wenig transparenten Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter stellten oder stellen für die Bundesregierung (BMAS) offensichtlich kein drängendes Problem dar. Auf Jobcenterebene bestehende Probleme können ja durch Umschichtungen aus dem "Eingliederungstitel" in das "Verwaltungskostenbudget" "gelöst" werden. <sup>10</sup>

Anhang: Seite 1 bis 5 (PDF-Seite 4 bis 8)

z.B. "Personalberatung/Personalentwicklung/Personalpolitik", "Presse- und Öffentlichkeitsarbeit", "Einkauf Arbeitsmarktdienstleistungen SGB II", "Ausbildungsvermittlung"\*, Leistungen des "Berufspsychologischen Dienstes" und des "Ärztlichen Dienstes". Siehe dazu u.a. die "Hinweise zum Excel-Tool PVK\_SGBII\_002 zur Planung der Verwaltungskosten SGBII für das Haushaltsjahr 2013" vom 01. November 2012 (BA-Service-Haus Verwaltungskostenabrechnungsstelle). (hier:

<sup>\*</sup> siehe dazu: http://www.arbeitsagentur.de/nn\_166486/zentraler-Content/HEGA-Internet/A04-Vermittlung/Dokument/HEGA-11-2012-VA-Uebertragung-der-Ausbildungsvermittlung.html und die "Erste Verordnung über die Erstattung von pauschalierten Aufwendungen bei Ausführung der Ausbildungsvermittlung (Ausbildungsvermittlungs-Erstattungs-Verordnung) vom 20. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3322)

<sup>\* 2014 (</sup>Entwurf): Haushaltsstelle 1101/636 13

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> 2014 (Entwurf): Haushaltsstelle 1101/685 11 ("Leistungen zur Eingliederung in Arbeit")

Bemerkenswert vor diesem Hintergrund (zunehmende Umschichtungen aus dem "Eingliederungstitel" in das "Verwaltungskostenbudget"): Das "Gemeinsame(s) Planungsdokument der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Steuerung SGB II" für die "Zielsteuerung 2014 im SGB II" nennt in Abschnitt "6.1. Datengrundlagen für die Zielplanung" zwar die "zu erwartende Zuteilung aus dem Eingliederungstitel des Bundes für das JC" als eine "allgemeine Rahmenbedingung" nicht aber die Zuteilung für den Bundesanteil an den Gesamtverwaltungskosten. (Seite 13)

### Auftragsdaten

## Beteiligte Firmen und Vergabestellen

#### Zusätzliche Informationen

Titel: Anwendung der Verordnung und die sachgerechte Kostenzuordnung - Gesamtverwaltungskosten

**DTAD-ID**: 8456001 **Region**: 53123 Bonn

Auftragsart: Nationale Ausschreibung

Dokumententyp: Ausschreibung
DTAD-Veröffentlichung: 10.07.2013
Frist Angebotsabgabe: 06.08.2013

Vergabestelle: Detaillierte Informationen anzeigen

Kurzbeschreibung: Kurze Beschreibung des Auftrags: Zum 1. Januar 2012 ist die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV) in Kraft getreten. Die Verordnung regelt erstmals, welche Kosten der Träger der Grundsicherung (Bundesagentur für Arbeit und jeweils lokale Kommune) bei der Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung berücksichtigt werden können. In Bezug auf die Umsetzung der VKFV liegen dem BMAS kaum Kenntnisse vor. Aufgrund einzelner Rückfragen ist davon auszugehen, dass bei den Trägern der Grundsicherung Unsicherheit und Unwissen über die Anwendung der Verordnung und die sachgerechte Kostenzuordnung bestehen. Untersuchungsgegenstand des Auftrags sollen insbesondere die drei folgenden Teilbereiche sein:

- 1. Anwendung der VKFV durch die Träger: Um repräsentative Erkenntnisse über die Umsetzung der Verordnung zu gewinnen, sollen bei den Trägern der Grundsicherung mögliche Schwierigkeiten bei der Anwendung der VKFV in Erfahrung gebracht, das Verständnis bestimmter Regelungen der Verordnung (Kosten der Personalverwaltung, die Ermittlung von Durchschnittskostensätzen u.a.) geprüft sowie ein Vergleich mit der vorherigen Abrechnungspraxis angestellt werden.
- 2. Inanspruchnahme Dienstleistungen Dritter durch die gemeinsame Einrichtung: Als weiterer Schwerpunkt soll untersucht werden, ob und inwieweit Dienstleistungen Dritter (hierzu zählen auch die Träger der gemeinsamen Einrichtung) von den gemeinsamen Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Über die Dienstleistungsangebote der Bundesagentur im Service-Portfolio und deren Erbringung ist das BMAS zwar weitestgehend unterrichtet. Die Analyse soll jedoch auf die Hintergründe für das Interesse sowie auf die Verfahrensschritte und Abläufe in den gemeinsamen Einrichtungen abgestellt sein. Geklärt werden soll außerdem, ob die Dienstleistungsangebote für die gemeinsamen Einrichtungen als Auftraggeber transparent und bedarfsgerecht auf sie zugeschnitten sind.
- 3. Aufgabenwahrnehmung in der gemeinsamen Einrichtung und Kostenabgrenzung zur VKFV: Dem BMAS ist außerdem nicht sicher bekannt, wie die gemeinsame Einrichtung Eingliederungs- und kommunale Leistungen bei der Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten berücksichtigt. Die Abgrenzungsfrage zu den Gesamtverwaltungskosten stellt sich auch bei der Administration von Landesprogrammen sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Kategorien: Unternehmens-, Managementberatung, Projektmanagement

Vergabeordnung: Dienstleistungsauftrag (VOL/VOF)

#### Vollständige Bekanntmachung

Original Dokumentennummer: WXL4014

Bekanntmachung einer Freihändigen Vergabe mit vorgeschaltetem öffentlichen Teilnahmewettbewerb zu dem Auftrag "Forschungsvorhaben Umsetzung der Verwaltungskostenfeststellungsverordnung"

I. Name, Adressen und Kontaktstellen

Auftraggeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Zb 1, Zentrale Vergabestelle

Adresse: Rochusstraße 1, D – 53123 Bonn

Auskunft erteilt: Zentrale Vergabestelle / Zb 1 Telefon: 0228 99 - 527 1604 Fax: 0228 99 - 527 2253

Anhang zur BIAJ-Kurzmitteilung vom 8. November 2013 Bremer **Institut** für **Arbeit**smarktforschung und **Jugend**berufshilfe (BIAJ.de)

e-mail: zentrale-vergabestelle@bmas.bund.de

Vergabeunterlagen: Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs werden keine Vergabeunterlagen versandt.

Teilnahmeanträge sind an die oben genannte Kontaktadresse zu richten.

II. Auftragsgegenstand

II.1)Beschreibung

Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

Dienstleistung:

Hauptort der Dienstleistung: Berlin

NUTS-Code: D E 3 0 0

Kurze Beschreibung von Art und Umfang der Leistung:

Forschungsvorhaben Verwaltungskostenfeststellungsverordnung

Kurze Beschreibung des Auftrags:

Zum 1. Januar 2012 ist die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV) in Kraft getreten. Die Verordnung regelt erstmals, welche Kosten der Träger der Grundsicherung (Bundesagentur für Arbeit und jeweils lokale Kommune) bei der Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung berücksichtigt werden können. In Bezug auf die Umsetzung der VKFV liegen dem BMAS kaum Kenntnisse vor. Aufgrund einzelner Rückfragen ist davon auszugehen, dass bei den Trägern der Grundsicherung Unsicherheit und Unwissen über die Anwendung der Verordnung und die sachgerechte Kostenzuordnung bestehen. Untersuchungsgegenstand des Auftrags sollen insbesondere die drei folgenden Teilbereiche sein:

- 1. Anwendung der VKFV durch die Träger: Um repräsentative Erkenntnisse über die Umsetzung der Verordnung zu gewinnen, sollen bei den Trägern der Grundsicherung mögliche Schwierigkeiten bei der Anwendung der VKFV in Erfahrung gebracht, das Verständnis bestimmter Regelungen der Verordnung (Kosten der Personalverwaltung, die Ermittlung von Durchschnittskostensätzen u.a.) geprüft sowie ein Vergleich mit der vorherigen Abrechnungspraxis angestellt werden.
- 2. Inanspruchnahme Dienstleistungen Dritter durch die gemeinsame Einrichtung: Als weiterer Schwerpunkt soll untersucht werden, ob und inwieweit Dienstleistungen Dritter (hierzu zählen auch die Träger der gemeinsamen Einrichtung) von den gemeinsamen Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Über die Dienstleistungsangebote der Bundesagentur im Service-Portfolio und deren Erbringung ist das BMAS zwar weitestgehend unterrichtet. Die Analyse soll jedoch auf die Hintergründe für das Interesse sowie auf die Verfahrensschritte und Abläufe in den gemeinsamen Einrichtungen abgestellt sein. Geklärt werden soll außerdem, ob die Dienstleistungsangebote für die gemeinsamen Einrichtungen als Auftraggeber transparent und bedarfsgerecht auf sie zugeschnitten sind.
- 3. Aufgabenwahrnehmung in der gemeinsamen Einrichtung und Kostenabgrenzung zur VKFV: Dem BMAS ist außerdem nicht sicher bekannt, wie die gemeinsame Einrichtung Eingliederungs- und kommunale Leistungen bei der Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten berücksichtigt. Die Abgrenzungsfrage zu den Gesamtverwaltungskosten stellt sich auch bei der Administration von Landesprogrammen sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Das BMAS hat großes Interesse daran, Kenntnisse über mögliche Unsicherheiten bei den Trägern und den gemeinsamen Einrichtungen und über die Abläufe in den gemeinsamen Einrichtungen bzw. das vor Ort praktizierte Verfahren bei der Abgrenzung der Verwaltungskosten zu erlangen. Dies ist insbesondere bedeutsam, um etwaige Handlungsbedarfe sichtbar zu machen. Die Inanspruchnahme Dienstleistungen Dritter ist im Rahmen der Beauftragung genau zu untersuchen und umfassend auszuwerten, damit ein besserer Vergleich mit den Serviceleistungen der Bundesagentur für Arbeit möglich ist.

# Zeitplan

Für Vorbereitung, Durchführung und abschließende Präsentation des Auftrags steht ein Zeitfenster von maximal 9 Monaten zur Verfügung (voraussichtlich Dezember 2013 bis August 2014). Im Zuge der Auftragsdurchführung sind mindestens drei Treffen mit dem BMAS in Berlin erforderlich.

Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

(Nennung erfolgt nachrichtlich; sie wäre nur im Falle eines EU-weiten Ausschreibungsverfahrens verpflichtend.) Hauptteil Zusatzteil (falls zutreffend)

Hauptgegenstand 73000000

Aufteilung in Lose Nein

Nebenangebote sind zulässig Nein

II.2) Menge oder Umfang des Auftrages

Gesamtmenge bzw. –umfang des Auftrages (einschl. aller Lose und Optionen)

siehe unter II.1 "Kurze Beschreibung von Art und Umfang der Leistung"

Optionen

Keine

Zahl möglicher Verlängerungen: Keine

II.3) Vertragslaufzeiten bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Laufzeit 9 Monate ab Auftragsvergabe

III Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1) Bedingungen für den Auftrag

geforderte Kautionen und Sicherheiten nein

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Gemäß Vergabeunterlagen

Rechtsform bei einer Bietergemeinschaft

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) – siehe unten Nr. V) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung nein

III.2) Teilnahmebedingungen

Persönliche Lage des Teilnehmers, Eintragungen in Berufs- oder Handelsregister u.ä.

- 1. vom Teilnehmer werden folgende Angaben und Unterlagen gefordert:
- 1) Name, Adresse und Hauptsitz des Unternehmens;
- 2) Angabe einer Kontaktperson, mit Telefonnummer und sonstigen üblichen Kontaktdaten;
- 3) kurze Unternehmensdarstellung, insbesondere Geschäftstätigkeit, Mitarbeiterzahl und -struktur, Gesellschafterstruktur, ggf. Standorte;
- 4) unterschriebene Erklärung der Bieterin/des Bieters (bei Bietergemeinschaften ist diese Erklärung von jedem Mitglied abzugeben.), dass
- 4.1. über ihr/sein Vermögen weder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet noch die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist;
- 4.2.sie/er sich nicht in Liquidation befindet;
- 4.3.keine Person, deren Verhalten mir/uns zuzurechnen ist, wegen der in § 6 EG Abs. 4 Buchstabe a) bis g) VOL/A genannten Verstöße oder wegen gleichgesetzten Verstößen anderer Staaten rechtskräftig verurteilt ist (unter "Personen, deren Verhalten dem Bieter zuzurechnen ist"; ist das Handeln von Führungspersonal, vertretungsberechtigten Personen, Mitgliedern der Kontroll- und Aufsichtsorgane und anderen, diesen vergleichbaren Personen zu verstehen);
- 4.4.sie/er ihre/seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat;
- 4.5.sie/er allen evtl. bestehenden Pflichten gegenüber Berufsgenossenschaft, Handwerkskammer, IHK oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts nachkommt

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Teilnehmers

Keine

Technische Leistungsfähigkeit bzw. Fachkunde des Teilnehmers

vom Teilnehmer werden folgende Angaben und Unterlagen gefordert:

1 Nachweis von Kompetenz und Erfahrung auf dem Gebiet der Sozialforschung

- 1.1. Nachweis der Kompetenz hinsichtlich der Organisation und Strukturen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, wenn möglich in Bezug auf die gemeinsamen Einrichtungen sowie ihrer Finanzierung, durch eine Liste der mit dem Forschungsgegenstand vergleichbaren Projekte der letzten drei Jahre mit stichpunktartiger Beschreibung und Angabe öffentlicher Auftraggeber.
- 1.2 Nachweis der methodischen Kompetenz bei Erhebungen zu arbeitsmarkt- und/oder sozialpolitischen Fragestellungen durch eine Liste der in den letzten drei Jahren durchgeführten Forschungsprojekte unter Angabe der Auftraggeber.

Bei Bietergemeinschaften ist der fachspezifische Nachweis für jedes Mitglied der Gemeinschaft zu erbringen.

2. Für den/die Projektleiter/in und ggf. den/die stellvertretende/n Projektleiter/in: Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Kompetenz und Erfahrung bei Erhebungen zu arbeitsmarkt- und/oder sozialpolitischen Fragestellungen durch Angabe der entsprechenden Projekte oder Publikationen.

Die Nachweise sind durch Eigenerklärungen zu erbringen (maximal fünf DIN A 4 Seiten). Gegebenenfalls müssen auf Verlangen entsprechende Bescheinigungen vorgelegt werden (z.B. Kopien von Studiennachweisen und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung).

Zusätzlich zu den vorstehend geforderten Nachweisen sind die Teilnehmer außerdem aufgefordert, mit dem Teilnahmeantrag eine kurze Projektskizze (max. drei DIN A 4 Seiten) zu der beschriebenen Leistung vorzulegen (s. hierzu weitere Ausführungen unter IV).

Es wird schon jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Fehlen dieser kurzen Projektskizze einen Nachfrist analog zu § 16 Abs. 2 VOL/A nicht eingeräumt wird, ohne dass hierzu eine weitere Prüfung erfolgt. Das Fehlen dieser Projektskizze führt in jedem Fall zum Ausschluss des Teilnehmers vom weiteren Verfahren.

Vorbehaltene Aufträge Nein

- Der Auftrag ist geschützten Werkstätten vorbehalten Nein
- Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt Nein
- III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten Nein

Juristische Personen müssen Namen und berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung des Auftrages verantwortlich sein sollen Ja

IV. Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Freihändige Vergabe mit öffentl. Teilnahmewettbewerb

Es ist beabsichtigt, die Zahl der Teilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme aufgefordert werden, zu beschränken: Ja

Anzahl, auf die die Teilnehmer begrenzt werden sollen: Mindestens 3 maximal 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Teilnehmer: Zusätzlich zu den vorstehend geforderten Nachweisen sind die Teilnehmer außerdem aufgefordert, mit dem Teilnahmeantrag eine kurze Projektskizze (max. drei DIN A 4 Seiten) zu der beschriebenen Leistung vorzulegen.

Anhand dieser Projektskizze werden unter den geeigneten Bewerberinnen/Bewerbern diejenigen ausgewählt, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Entscheidungskriterien werden dabei die Schlüssigkeit und die Lösungsorientierung der Projektskizze sein.

IV. 2) Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Die Zuschlagskriterien werden in den Vergabeunterlagen genannt.

IV.3) Verwaltungsinformationen

Aktenzeichen des Verfahrens beim öffentlichen Auftragsgeber: Zb1-04812-2/28

Hinweise zum Erhalt von Vergabe-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen:

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs werden keine Vergabeunterlagen versandt.

Maßgeblich ist alleine der Inhalt dieser Bekanntmachung

Hinweise zur Einreichung des Teilnahmeantrages:

Der Teilnahmeantrag ist als solcher zu kennzeichnen und in einem fest verschlossenen Umschlag oder Karton mit folgender Aufschrift zuzustellen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Referat Zb 1 – Zentrale Vergabestelle

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Nicht öffnen! – Angebot zum Vergabeverfahren Zb 1 – 04812-2/28

Bis zum Ablauf der Teilnahmefrist kann der Teilnahmeantrag in der gleichen Form geändert, ergänzt oder zurückgezogen werden.

Die Übermittlung des Teilnahmeantrages als FAX oder elektronisch als E-Mail reicht nicht aus; auf diesem Weg zugeleitete Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

Wenn möglich fügen Sie dem Antrag bitte eine kopierfähige Zweitschrift (ungebunden und ungeheftet) bei.

Maßgeblich zur Einhaltung der Teilnahmefrist ist alleine der Eingang im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Ende der Teilnahmefrist (Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge):

06. August 2013 Uhrzeit 23:59 Uhr

Teilnahmeanträge sind in Deutsch abzufassen.

V. Zusätzliche Informationen

Information zu Arbeitsgemeinschaften

Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften in Form von Bietergemeinschaften oder der Einsatz von Subunternehmern ist ausdrücklich erwünscht. Zu Bietergemeinschaften und Subunternehmern sind die nachfolgenden Informationen zu beachten.

Information zur Bietergemeinschaften:

Für den Fall eines gemeinschaftlichen Angebots durch eine Bietergemeinschaft ist eine Erklärung nach folgendem Muster abzugeben: Wir, [namentliche Nennung aller einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft], erklären für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages [namentliche Nennung des aus vorstehender Auflistung ausgewählten Mitgliedes] als bevollmächtigten Vertreter. Wir haften im Rahmen dieses Vergabeverfahrens und im Falle der Zuschlagserteilung gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB). Wir sichern die Erbringung der Leistung (§ 1 Werkvertrag) und insbesondere auch die Eignung für den Fall zu, dass ein Mitglied der Bietergemeinschaft die von ihm zu erbringende Leistung nicht bewirken kann. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben alle Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichtet.

Information zum Einsatz von Subunternehmern (nur bei Teilnahmeanträgen!):

Ein Bewerber kann sich zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeit anderer Unternehmen bedienen (Subunternehmen). Für jedes Subunternehmen muss mit dem Teilnahmeantrag der Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde für die betroffene Teilleistung erbracht werden. Außerdem ist mit dem Teilnahmeantrag für jedes Subunternehmen eine original unterschriebene formlose Verpflichtungserklärung mit folgendem Inhalt abzugeben: Hiermit verpflichte ich mich (Name/Firmenbezeichnung und Anschrift des Subunternehmers), dass ich im Falle der Auftragserteilung als Unterauftragnehmer der/des (Name/Firmenbezeichnung und Anschrift des Auftragnehmers im Falle des Zuschlags) für den Teil (konkrete Benennung der genauen Teilleistung entsprechend der Leistungsbeschreibung) die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrages zur Verfügung stelle. (Der Begriff "Subunternehmer" ist beim Nachweis der geforderten Eignung im funktionalen Sinne zu verstehen. Daher muss für jeden Dritten, der durch andere als arbeitsvertragliche Regelungen gebunden werden soll, die geforderte Erklärung vorgelegt werden. Das gilt auch für Einzelpersonen.)

Information zum Zuschlagsvorbehalt

Die Erteilung des Zuschlags steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der benötigten Haushaltsmittel.

Information zur Aufforderung zur Angebotsabgabe: (nur bei nationalen Verfahren)

Sofern Sie bis zum 31.12.2013 keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots erhalten haben, konnte Ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.